

---

BUND-KG Trier-Saarburg / Frank Huckert, Töpferstr.90, 54290 Trier

Verbandsgemeinde Konz  
Fachbereich 3 Planung  
Herr Alexander Queins  
Am Markt 11  
54329 Konz

Trier, den 23.04.2023

**Betreff:** „Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der VG Konz,  
gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND und Pollichia  
(BUND-Az.: 6130-TS-68/36224)

Beteiligung Behörden/TÖP, Ihr Schreiben vom 20.03.2023; Ihr Az.: Fachbereich 3  
Planung

Sehr geehrter Herr Queins,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Vom Grundsatz her ist die Förderung der regenerativen Energien, hier die Planung von Fotovoltaik-Anlagen, zu befürworten. Die Vorgehensweise im Rahmen der Prüfung von möglichen Standorten von PV-Anlagen auf Freiflächen im Rahmen eines Standortkonzeptes und somit eine geordnete Vorgehensweise wird von uns befürwortet.

Priorität muss jedoch weiterhin die Ansiedlung solcher Anlagen auf Dächern, großen Parkflächen oder gestörten Flächen/Konversionsflächen haben. Die Berücksichtigung solcher Flächen vermischen wir weitestgehend. Das Potential solcher Flächen muss eruiert werden und mit in die Studie einfließen. Auch wenn es sich um eine Studie für Freiflächen handelt, sind die genannten Flächen von Bedeutung, da dadurch Freiflächen in offener Landschaft mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes vermieden werden kann. Somit gehören solche Flächen auch mit in eine Standortanalyse mit hinein.

Die Planung muss sich grundsätzlich nach dem „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks, Maßnahmensteckbriefe und Checklisten, der TH Bingen August 2021“ richten.

Die aufgezeigten Kriterien zum Ausschluss unterstützen wir:

- Waldgebiet
- Gewässer, Überschwemmungsgebiete

- 
- WSG Zone I
  - NSG, Naturdenkmale
  - (1) besonders geschützte Flächen § 30 BNatSchG, § 15 LNatSchG
  - (2) Festgesetzte Kompensationsmaßnahmen
  - Nicht artenarmes Grünland.

In den Unterlagen ist aufgeführt, dass sich die Flächen nicht identifizieren lassen. In Lanis RLP sind diese Flächen in der Biotopkartierung (BK, BT) skizziert ebenso wie die Kompensationsflächen und können somit in das Konzept mit eingebunden werden. Dies ist im weiteren Verfahren noch nachzureichen.

Für ungeeignet halten wir auch Standorte mit folgenden weiteren Ausschlusskriterien:

- Weinberge
- Feuchtgebiete, Felsen,
- Flächen in LSGs
- FFH-Gebiete
- Vorrang regionaler Biotopverbund
- Flächen mit Entwicklungspotential NSG, LSG, u.a., Kalkmagerrasen, Feucht- und Nasswiesen.

Großflächige Standorte wie in Pellingen, liegen in Bereichen von Magerwiesen und sollten ihr Potential Naturhaushalt für schützenswerte Gebiete erhalten. Solche Flächen sind nochmals zu überprüfen.

Im weiteren Verfahren muss auch eine abschließende Überprüfung erfolgen, ob die Flächen hinsichtlich des Naturhaushaltes, Artenschutzes, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Klimaschutzes und Lufthygiene sowie Wasserhaushaltes geprüft werden. Entsprechend des o.g. Leitfadens ist die Überprüfung notwendig (UVP im Rahmen einer UVP mit Festlegung von Kompensationsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zum Erhalt des Artenschutzes). Eingrünungen aufgrund des Landschaftsschutzes sind im weiteren Verfahren festzuschreiben und im Detail aufzuzeigen.

---

Weiterhin ist zu überlegen, ob und welche landwirtschaftliche Flächen durch Aufstellen von Agri-Anlagen genutzt werden können.

Auch ist zu prüfen, inwieweit Flächen dieser Planung mit den Zielen des LEP und der RO zu vereinbaren sind (landesweit bedeutsame Bereiche für Erholung und Tourismus, Flächen für lw. Nutzung, Naturpark Saar-Hunsrück, schutzbedürftige Gebiet für Grund- und Oberflächenwasser).

Ein weiterer Punkt, der in der weiteren Planung Berücksichtigung finden muss, sind Wanderwege und Wildpfade, die nicht versperrt werden dürfen. Diese Pfade sind zu skizzieren und als freie Korridore festzuschreiben.

Nach dem o.g. Leitfaden ist die Planung zu gestalten. Die bestehenden Grünstrukturen auch im direkten Umfeld (Baumreihen, Einzelbäume und Gebüsch, Gewässer und Quellbereiche) sind zu erhalten. Bei der Umzäunung ist ein Mindestabstand zum Boden einzuhalten (15-20 cm) und ein Draht einzusetzen, bei dem es zu keinen Verletzungen von wandernden Tieren kommen kann. Auch sind bei der Umzäunung Querungshilfen für Tiere zu berücksichtigen, die zu erkundende bzw. bekannte Wanderkorridore mit einzubinden haben. Die Eingrünung entlang des Zauns muss durch eine ausreichend breite Sichtschutzhecke mit ausreichendem Puffer erfolgen. Die Anzahl der Solaranlagen ist so festzuschreiben, dass sie nicht zu dicht stehen (Abstand zwischen Modulreihen mind. 3,5 m bzw. mehr, wie es u.a. geplant ist bei Agri-Anlagen mit weiterer landwirtschaftlicher Nutzung). Die Tiefe der Modultische mit max. 5m und dem Mindestabstand zum Boden von 80 cm ist im Bplan festzuhalten. Zum benachbarten Wald ist ein ausreichender Puffer einzuplanen.

Bei der Fortführung der Planung und anschließenden Umsetzung ist ein ökologische Baubegleitung (Monitoring) einzubeziehen. Die Zeitpunkte der Überwachung und des Erreichens der Zielvorgaben sind festzuschreiben.

Bei möglichen Beeinträchtigungen durch die Errichtung der Anlagen (Bauphase und späteren Nutzung) wäre es wichtig zu erkunden, welche Tiere (insbesondere unter dem Aspekt des Artenschutzes) betroffen wären. In der weiteren Planung sind die Tiergruppen

---

wie Vögel, Fledermäuse, Säuger, Amphibien und Reptilien zu erfassen und im Rahmen der Planung zu bewerten. Die ökologische Baubegleitung muss sich dabei auch um Entwicklungen zur Stärkung der ökologischen Wertigkeit kümmern.

Beeinträchtigungen von auch benachbarten Gewässern und der Quellbereiche sind zu verhindern, wie Abspülungen von Boden durch Starkniederschläge (eventuell Einrichten einer Rückhalterinne). Auch sollten die Verfrachtung von Schadstoffen in den Gewässerbereich und das Grundwasser vermieden werden.

Die Einzäunung ist so zu errichten, dass sie an entsprechenden Wildpfaden durchlässig für Säuger u.a. ist.

Bei der Realisierung ist die Fläche ins Landschaftsbild zu integrieren (optische Einbindung in die Umgebung).

**Fazit:** Hinsichtlich des Standortkonzeptes sehen wir noch Nachbearbeitungsbedarf und hoffen auf eine Planung, die auch dem Naturhaushalt und dem Artenschutz gerecht wird. Insbesondere in der abschließenden Bearbeitung für die Einzelstandorte sind Datenerhebungen und Bewertungen notwendig (Umweltbericht mit Erhebungen und Gefährdungsabschätzung und Festlegen von Kompensationsmaßnahmen).

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Frank Huckert